

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 04.07.2012**

Satzung und Änderungen

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 04.07.2012, in Kraft: 01.10.2012

1. Änderungssatzung vom 13.12.2012, In Kraft: 01.01.2013
Geändert: Straßenverzeichnis in Anlage A, § 6 Abs. 4
2. Änderungssatzung vom 12.12.2013, In Kraft: 01.01.2014
Geändert: Straßenverzeichnis in Anlage A, § 6 Abs. 4
3. Änderungssatzung vom 11.12.2014, In Kraft: 01.01.2015
Geändert: Straßenverzeichnis in Anlage A, § 6 Abs. 4
4. Änderungssatzung vom 11.12.2015, In Kraft: 01.01.2016
Geändert: Straßenverzeichnis in Anlage A, § 6 Abs. 4
5. Änderungssatzung vom 08.12.2016, In Kraft: 01.01.2017
Geändert: Straßenverzeichnis in Anlage A, § 6 Abs. 4
6. Änderungssatzung vom 13.12.2017, In Kraft: 01.01.2018
Geändert: Straßenverzeichnis in Anlage A, § 6 Abs. 3 und 4
7. Änderungssatzung vom 12.12.2018, In Kraft: 01.01.2019
Geändert: Straßenverzeichnis in Anlage A, § 6 Abs. 4
8. Änderungssatzung vom 11.12.2019, In Kraft: 01.01.2020
Geändert: Straßenverzeichnis in Anlage A, § 6 Abs. 4
9. Änderungssatzung vom 10.12.2020, In Kraft: 01.01.2021
Geändert: § 6 Abs. 4
10. Änderungssatzung vom 16.12.2021, In Kraft: 01.01.2022
Geändert: § 1 Abs.1, § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 4
11. Änderungssatzung vom 28.09.2022, in Kraft: 01.11.2022
Geändert: § 4 Abs. 1
12. Änderungssatzung vom 15.12.2022, in Kraft: 01.01.2023
Geändert: § 6 Abs. 4
13. Änderungssatzung vom 14.12.2023, in Kraft: 01.01.2024
Geändert: Straßenverzeichnis in Anlage A, § 6 Abs. 4
14. Änderungssatzung vom 19.12.2024, in Kraft: 01.01.2025
Geändert: § 6 Abs. 4
15. Änderungssatzung vom 10.12.2025, in Kraft: 01.01.2026
Geändert: § 6 Abs. 4

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) -in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung-, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) –in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) -in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung der Gehwege und der Fahrbahnen sowie die Winterwartung der Gehwege (unabhängig von der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße) und der Fahrbahnen in verkehrswichtigen Straßen (in beigefügtem Straßenverzeichnis dokumentiert durch Nichtkennzeichnung in der Spalte „Fahrbahn“). Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) alle selbstständigen Gehwege
 - b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - c) alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - d) Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO) sowie
 - e) Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen, in denen keine Gehwege im Sinne des § 1 Abs.3, Buchstaben a) bis c) dieser Satzung vorhanden sind.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem - in den §§ 3 und 4 festgelegten- Umfang den Eigentümern der an sie unmittelbar angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang und Zeitraum der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind bis samstags jeder Woche

in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 12.00 Uhr

zu säubern.
- (2) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (3) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (4) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege im Sinne des § 1 Abs.3 dieser Satzung sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenlauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten,
 - c) im Rahmen des kommunalen Winterdienstes vor öffentlichen Einrichtungen, insbesondere dem Rathaus, Kindergärten, Schulen, Spiel- und Bolzplätzen, Sportplätzen, Friedhöfen, Grünanlagen und Außenstellen der Stadtverwaltung.
- (2) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben

würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich
2,50 Euro.

Die Reinigung wird einmal wöchentlich durchgeführt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen besteht ein Anspruch auf Gebührenerstattung. Kein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Ein Anspruch auf Gebührenerstattung kann nur bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 20.12.1985 außer Kraft.

**Verzeichnis
über die in der Stadt Niederkassel gereinigten bzw.
nicht gereinigten Straßen bzw. Straßenteilstücke**

(Stand: 01.01.2020)

**Übertragung
der Reinigung auf
den Eigentümer (§ 2 Abs. 1)**

Straßenbezeichnung	Gehweg	Fahrbahn
Lülsdorf		
Agnes-Miegel-Straße	X	X
Am Goldackerweg	X	X
Am Wolfspfadchen	X	
Arndtstraße	X	X
Arnsberger Straße	X	X
Auf dem Pemel	X	X
August-Macke-Weg	X	X
Bachstraße	X	X
Beethovenstraße	X	X
Berta-von-Suttner-Straße	X	X
Blumsgasse	X	X
Brahmsstraße	X	X
Breslauer Straße	X	
Stichwege	X	X
Briloner Straße		
Inklusive Wohnweg Hs.-Nr. 14-24	X	X
Brüsseler Straße	X	
Büchnerstraße	X	X
Burgstraße	X	X
Berliner Straße	X	
Bussardstraße	X	X
Carlo-Schmid-Straße	X	X
Christine-Teusch-Straße	X	X
Dantestraße	X	X
Danziger Straße	X	X
Dohlenweg	X	X
Dresdener Straße	X	
Dürerstraße	X	X
Ebner-Eschenbach-Weg	X	X
Eichendorffstraße	X	
Anlieger an der Straßenlandparzelle 1305	X	X
Stichwege Hs.-Nrn. 14-24 D	X	X
Elbinger Weg	X	X
Elly-Ney-Straße	X	X

Elsa-Brandström-Straße	X	X
Elsper Straße	X	X
Emil-Nolde-Weg	X	X
Fichtestraße	X	X
Fontanestraße	X	X
Franz-Marc-Weg	X	X
Franziskusweg	X	X
Friedensstraße	X	
Friedrich-Ebert-Straße	X	
Gabriele-Münter-Weg	X	X
Goethestraße		
von Kirchstraße – Bachstraße	X	
von Bachstraße bis Ende	X	X
Händelstraße	X	X
Haydnstraße	X	X
Heinestraße	X	X
Heinrich-Böll-Weg		
(von Elly-Ney-Str. bis Bachstr.)	X	X
Herderstraße	X	X
Hermann-Löns-Weg	X	X
Hölderlinstraße	X	X
Humboldtstraße	X	X
Humperdinckstraße	X	X
Käthe-Kollwitz-Straße	X	X
Kantstraße	X	X
Kirchstraße	X	
Kleiststraße	X	X
Königsberger Weg	X	X
Kopernikusstraße		
von Berliner Str. bis Markusstr.	X	X
Krakauer Weg	X	X
Langeler Straße		
von Rheinstr. Bis Umlandstr. (linke Seite)	X	
von Rheinstr. Bis Am Wolfspfadchen (rechte Seite)	X	
Leibnizstraße	X	X
Lenastraße	X	
Stichweg Hs.Nrn. 13-37A	X	X
Und Hs.-Nrn. 39-39C	X	X
Lessingstraße	X	X
Limassoler Straße	X	
Ludwigsplatz		
Reinigung durch die Stadt		
Max-Planck-Straße	X	X
Mescheder Straße	X	X
Mörikestraße	X	X
Mozartstraße	X	X
Nelly-Sachs-Straße	X	X
Nordstraße	X	
Offenbachstraße	X	X

Olper Straße	X	X
Pastor-Hochherz-Straße	X	
Stichweg Hs-Nrn. 80-92	X	X
vor Haus-Nrn. 99-121 und 98-112	X	X
Paula-Modersohn-Weg	X	X
Pfauenweg	X	X
Potsdamer Weg	X	X
Premnitzer Straße	X	X
Rheinstraße	X	
Ricarda-Huch-Weg	X	X
Rilkestraße	X	X
Rochusstraße	X	X
Rostocker Weg	X	X
Rothgäßchen	X	X
Schillerstraße		
von Stahlenstraße – Steinstraße	X	
Von Steinstraße - Rheinstraße	X	X
Schlegelstraße	X	X
Schneppenweg	X	X
Schopenhauerstraße	X	X
Schubertstraße	X	X
Schumannstraße	X	X
Schweriner Weg	X	X
Siegener Straße	X	X
Sperlingweg	X	X
Stahlenstraße		
von Uferstraße – Kirchstraße	X	X
Von Kirchstraße - Nordstraße	X	
von Nordstraße – Ausbauende	X	X
Steinstraße		
von Kirchstraße – Schillerstraße	X	X
von Schillerstraße – Nordstraße	X	
von Nordstraße – Uhlandstraße	X	X
Stifterstraße	X	X
Stieglitzweg	X	X
Stormstraße	X	X
Stralsunder Weg	X	X
Turmstraße	X	X
Uferstraße	X	X
Uhlandstraße	X	X
Wagnerstraße	X	X
Wilnaer Weg	X	X
Winterberger Str.		
Inklusive Wohnwege	X	X
Wippinger Weg	X	X
Wismarer Weg	X	X
Zündorfer Weg	X	
von Einmündung Breslauer Str. bis Kindergarten	X	X
Stichweg Hs.-Nrn 41-55 A – einschl. Garagenhof	X	X

Ranzel

Adlerstraße	X	X
Akazienweg	X	X
Altenberger Straße	X	X
Am Bröhlhof	X	X
Am Karmeliterhof	X	X
Am Petershof	X	X
An der Bitze	X	X
Amselweg	X	
Anne-Frank-Straße	X	X
Annette-Kolb-Weg	X	X
Auf dem Sandberg	X	X
Auf den Steinen	X	X
Auf der Katterbach	X	X
Berliner Straße	X	
Bodelschwinghstraße	X	X
Christiane-Brückner-Straße	X	X
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	X	X
Edith-Stein-Straße	X	X
Elsternweg	X	X
Eulenweg	X	X
Falkenstraße		
von Wahner Str. - Peterstr. (2-16;1-15)	X	
von Peterstraße - Auf der Katterbach	X	X
Fasanenstraße	X	X
Feldmühlestraße	X	
Finkenweg	X	X
Gierslinger Straße	X	
Goerdelerstraße	X	X
Grandkaule	X	
Habichtstraße	X	X
Heideweg	X	
In den Auen	X	X
Karl-Hass-Straße	X	
Kasseler Weg		
von Feldmühlestr. - Porzer Str.	X	
von Porzer Str. - Wildermannstr.	X	X
Kiebitzweg	X	X
Kopernikusstraße	X	
Kranichstraße	X	X
Kronenweg		
von Porzer Straße - Ende Bebauung	X	
Liebigstraße	X	X
Marie-Curie-Straße	X	X
Markusstraße	X	
Maximilian-Kolbe-Straße	X	X
Milanstraße	X	X

Ohmstraße	x	x
Ommerichstraße	x	x
Parkweg	x	x
Peterstraße		
von Ommerichstr. bis Falkenstr.	x	
Stichweg Hs.-Nrn. 10-20 C	x	x
von Falkenstr. bis Amselweg linke Seite	x	x
von Falkenstr. bis Amselweg rechte Seite	x	
Stichweg Hs. Nrn. 34a-36a	x	x
noch Peterstraße		
von Amselweg bis Heideweg	x	
Pirolweg gesamter Fußweg		
von Wachtelstr. bis Spielplatz	x	x
Porzer Straße °	x	
Robert-Koch-Straße	x	x
Schulstraße	x	
Schwanenweg	x	x
Sonnenberger Weg		
von Liebigstraße bis Porzer Straße	x	x
von Porzer Straße - Altenbergerstraße	x	
Stichwege vor Hs.-Nrn. 1 - 47	x	x
Sperberweg	x	x
Starenweg	x	x
Strundener Straße	x	x
Taubenstraße	x	x
Tempelsgasse	x	x
Von-Galen-Straße	x	x
Wachtelstraße	x	x
Wahner Straße		
von Porzer Str. – Ortausgang linke Seite	x	
von Porzer Str. – Anne-Frank-Str. rechte Seite	x	
Stichweg von Hs.-Nrn 21 - Ende	x	x
Weilerhof	x	
Weiler Straße	x	x
Wildermannstraße	x	x
Willy-Brandt-Platz	x	
Platzanlage Reinigung durch die Stadt		
Zaunkönigweg	x	x

Mondorf

Adenauerplatz	x	x
Platzanlage		
Reinigung durch die Stadt		
Adolf-Kolping-Straße	x	x
Aggerstraße	x	x
Ahrstraße	x	x

Am Kindergarten	X	X
Am Sportplatz	X	X
Antoniusweg	X	X
Auf dem Acker	X	X
Auf dem Giefelstein	X	X
Auf dem Schollen	X	X
Auf dem Wingert	X	X
August-Horch-Str.	X	
Bahnstraße	X	X
Beckergasse	X	
Bergheimer Straße	X	
Biggeweg	X	X
Buttergasse	X	X
Carl-Benz-Ring	X	
Eifelstraße	X	
außer Stichweg entlang		
Hs.-Nrn. 20 - 22 E und 22, 22B - 22 E	X	X
Elbestraße	X	X
Elly-Heuss-Knapp-Straße	X	X
Erftstraße	X	X
Felix-Wankel-Straße	X	
Fischerstraße	X	X
Gartenstraße	X	X
Gertrudenweg	X	X
Gottlieb-Daimler-Straße	X	
Grüner Weg	X	X
Hafenstraße	X	X
Hansenstraße	X	X
Havelstr.	X	X
Hummerich	X	X
Im Schengfeld	X	X
Johannesstraße		
von Provinzialstr. - Rheidter Str.	X	
vor Johanneshof	X	X
Junkerstr.	X	X
Kellergasse	X	X
Korngasse	X	X
Kotterstr.	X	X
Lahnstr.	X	X
Langgasse	X	
Laurentiusstr.	X	X
Lerchenstr.	X	X
Mainstr.	X	X
Matthiasstr.	X	X
Meindorfer Str.	X	
Meisenstr.	X	X
Moselstr.	X	X
Nikolaus-Otto-Str.	X	
Oberdorfstr.	X	

Oberste Gasse	X	X
Pastor-Breuer-Str.	X	
Provinzialstr.	X	
Rhabarberweg	X	X
Rheidter Str.	X	
Parallelstr. der Rheidter Str. östliche Seite von Zum Thelenkreuz bis Ausbauende	X	X
Parallelstr. der Rheidter Str. südliche Seite von Johannesstr. bis Hs. Nr. 23	X	X
Rheinallee	X	
Rhönstr.	X	X
Robert-Bosch-Str.	X	
Rosenthalstr.	X	
Rosenwinkel	X	X
Rudolf-Diesel-Str.	X	
Stichweg von Hs.-Nrn. 16-18	X	X
Ruhrweg	X	X
Saarstr.	X	X
Siegstr.	X	X
Spessartstr.	X	X
Sülzstr.	X	X
Tannenstr.	X	X
Taunusstr.	X	X
Thelengasse	X	X
Tholerbitze	X	X
Unterdorfstr.	X	X
Weserstr.	X	X
Wiedstr.	X	X
Zum Thelenkreuz	X	X

Niederkassel

Ahornstr.	X	X
Anemonenweg	X	X
Annostr.	X	X
Asternweg	X	X
Auf dem Sand	X	X
Augustaweg	X	X
Bayreuther Weg	X	X
Bamberger Weg	X	X
Bergstr.	X	X
Birkenweg	X	X
Blankenbergweg	X	X
Bonngäßchen	X	X
Buchenweg	X	X
Cäcilienweg	X	X
Carl-Zeiss-Str.	X	
Coburger Weg	X	X

Dahlienweg	X	X
Eibenweg	X	X
Eichenweg	X	X
Elisabethstraße	X	X
Erlenweg	X	X
Eschenweg	X	X
Espenweg	X	X
Ginsterweg		
von Spicher Str. bis Otto-Hahn-Str.	X	
Gladiolenweg		
von Spicher Str. - Erlenweg beidseitig	X	
Glockenstr.	X	X
Hauptstr.	X	
Holunderweg	X	X
In den Schnittlingen	X	X
Kanalweg		
von Hauptstr. bis Waldstr.	X	
von Waldstr. bis Rathausstr.	X	X
Kastanienweg	X	X
Katharinenweg	X	X
Kölner Str.		
von Weidenstr. - Waldstraße	X	
von Waldstr. bis Ende	X	X
Lindenstr.	X	X
Luisenweg	X	X
Lupinenstr.	X	X
Magnolienweg	X	X
Mariengrund	X	X
Martin-Buber-Str.	X	X
Martin-Luther-Str.	X	X
Matthäusstr.	X	X
Monsignore-Winter-Weg	X	X
Nelkenweg	X	X
Nießengasse		
von Hauptstr. – Rathausstr.	X	
Otto-Hahn-Str.	X	
Pappelweg	X	X
Pastor-Grimm-Str.	X	
Platanenweg	X	X
Poststr.	X	
entlang der Parz.-Nr. 434 – 442, 394 – 397, 400, 409 – 410	X	X
Raiffeisenstr.	X	X
Rathausplatz		
Platzanlage Reinigung durch die Stadt		
Rathausstr.		
von Annostr. – Pastor-Grimm-Str.	X	X
von Pastor-Grimm-Str. – Hs.-Nr. 89	X	
von Pastor-Grimm-Str. – Waldstr.	X	
von Hs.-Nr. 91 – Ende	X	X

von Waldstr. – Ende	X	X
Stichweg Rathausstr. (Hs.-Nrn. 71-73 D)	X	X
Rheingasse	X	X
Rheinwerft	X	X
Römerweg	X	X
Roncallistr.	X	X
Rosenstr.	X	
Schellenberg	X	
Stichweg Hs.-Nr. 17-19 F	X	X
Roteiser Hof	X	X
Schlehenweg	X	X
Sebastianstr.	X	X
Sophienweg		
(bis Ende Grundstück Hs.Nr. 14 bzw. 17)	X	X
Spicher Str.		
von Hauptstr. – Ortsausgang rechte Seite	X	
von Hauptstr. - einschl. Grundstück Ahornstr. 1		
linke Seite	X	
Steinweg	X	X
Tulpenweg	X	X
Ulmenstr.	X	X
Viktoriaweg	X	X
Waldstr.		
von Rathausstr. - Kölner Str.	X	
von Kölner Str. - Spielplatz linke Seite	X	
von Kölner Str. - Buchenweg rechte Seite	X	X
Weidenstr.	X	X
Wiesenweg	X	X

Rheidt

Agathastr.	X	X
Akazienstr.	X	X
Alemannenstr.	X	X
Am Abtsberg	X	
Am Grünen Stück	X	X
Am Deich	X	X
Am Hasberg	X	X
Am Kurscheidtshof	X	X
Am Mühlenberg	X	X
Am Schildchen		
von Deutzer Str. - Nibelungenstr.	X	X
von Nibelungenstr. - Gladiolenweg	X	
Am Sieberg	X	X

Amselstr.	X	
An der Enggasse	X	X
An der Laach	X	X
Auf dem Feldchen	X	X
Auf dem Hommerich	X	X
Auf dem Senkel	X	X
Auf der Höhe	X	X
Austr.	X	X
Bahnhofstr.		
von Oberstr. - Deutzer Str.	X	
von Deutzer Str. - Ortsausgang	X	X
Badener Str.	X	X
Binger Str.	X	X
Bonner Str.	X	X
Brandenburgische Str.	X	X
Burgunder Str.	X	X
Cheruskerstr.	X	X
Cimbernstr.	X	X
Cordulaweg	X	X
Deichstr.	X	X
Deutzer Str. (einschl. Spielstr.)	X	
Dionysiusweg	X	X
Doktorgasse	X	X
Domstr.	X	X
Drosselweg	X	
Stichweg Hs.-Nrn. 21-45	X	X
Stichweg Hs.-Nrn. 63-103	X	X
Ehrenstr.	X	X
Ewaldstr.	X	X
Fahrtenstr.	X	
Fichtenstr.	X	X
Finkenstr.	X	X
Flandernstr.	X	X
Frankenstr.	X	X
Friesenstr.	X	X
Gallierstr.		
von Mühlenstr. bis Salierweg	X	
von Salierweg bis Merowingerstr.	X	X
Germanenstr.		
von Südstr. – Harald-Blank-Str.	X	
von Harald-Blank-Str. – Gemarkungsgrenze	X	X
Geschwister-Scholl-Str.	X	X
Gotenweg	X	X
Gottfried-Kinkel-Straße	X	X
Grabenweg	X	X
Habsburgerstr.		
von Schlesierstr. - Germanenstr.	X	
von Germanenstr. - Karlstr.	X	X
Harald-Blank-Str.		

von Karlstr. - Wittelsbacherstr.	X	
von Wittelsbacherstr. - Schlesierstr.	X	X
Herseler Weg	X	X
Hohenzollernstr.	X	X
Hoher Rain (außer Hs.-Nr. 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62)	X	
Im Auel	X	X
Jakobstr.	X	X
Josefstr.		
von Oberstr. - Auf dem Feldchen	X	
von Auf dem Feldchen - Am Abtsberg	X	X
Kabelweg	X	X
Karlstr.		
von Südstr. – Harald-Blank-Str.	X	
von Harald-Blank-Str. – Gemarkungsgrenze	X	X
Karolingerstr.	X	X
Kiefernweg	X	X
Kirchbitze	X	X
Langobardenweg	X	X
Liehgasse	X	X
Linzer Straße	X	X
Litauerstr. von Bahnhofstr. bis	X	X
Löwenburgstr.	X	X
Magdalenenweg	X	X
Marienstr.	X	X
Marktplatz	X	
Platzanlage		
Reinigung durch die Stadt		
Marktstr.		
von Oberstr. - Gladiolenweg	X	
Fußweg zw. Marktstr. 59 und 61	X	X
Martinstr.	X	X
Masurenweg	X	X
Maurenweg	X	X
Mecklenburger Str.	X	X
Meisengasse	X	X
Merowingerstr.	X	
Mondorfer Str.		
von Bahnhofstr. - Binger Str.	X	
Mühlenstr.	X	
Nachtigallenweg	X	X
Nibelungenstr.		
von Marktstr. - Staufenstr.	X	
von Staufenstr. - Am Schildchen rechte Seite	X	
von Staufenstr. - Am Schildchen linke Seite	X	X
Stichstr. - zum Ende der Bebauung	X	X

Normannenstr.	X	X
Oberstraße	X	
Oldenburgische Str.	X	X
Pastor-Ibach-Staße		
von Oberstr. - Hoher Rain	X	X
von Hoher Rain - Vollbergstr.	X	
Remagener Straße	X	X
Riedstr.		
von An der Enggasse – Hs.-Nr. 9	X	X
Römerstr.	X	X
Sachsenweg	X	X
Salierweg	X	
Schink´s Gäßchen (einschl. Fußweg)	X	X
Schlesier Str.	X	X
Staufenstr.		
von Ubierweg - Nibelungenstr.	X	X
von Nibelungenstr. - Gladiolenweg	X	
Sternenweg	X	X
Südstr.	X	
Talstr.	X	X
Teutonenweg	X	X
Unterstr.	X	
Ursulaweg (ehemals Teilstück Jakobstr.)	X	X
Vogelsangstr.		
von Marktstr. - Windmühlenstr.	X	
von Windmühlenstr. - Ausbauende	X	X
Vollbergstr.	X	X
Werthstr.	X	X
Welfenstr.	X	X
Wikingerstr.	X	
Windmühlenstr.	X	X
Wittelsbacherstr.	X	
Stichweg Hs.-Nrn. 10-18	X	X
Zeisigweg	X	X

Uckendorf/Stockem

Adalbertstr.	X	X
Arminstr.	X	X
Cassiusweg	X	X
Drachenfelsweg	X	X
Elisenstr.	X	X
Eschmarer Str.		
von Niederkasseler Str. - Hs.-Nr. 53		
bzw. Hs.-Nr. 56	X	
Gartenweg	X	X

Heerstr.		
von Schäferstr. - Stockemer Str. rechte Seite	X	
Im Gäßchen	X	X
Kirchweg	X	X
Liburer Weg		
von Schäferstr. - Einfahrt LPAG linke Seite	X	
Niederkasseler Str.	X	
Ölbergweg	X	X
Schäferstr.	X	
Stockemer Str.		
von Eschmarer Str. - Heerstr.	X	
Weiler Weg	X	X
Stockem (Ortsdurchfahrt L 269)	X	